

Hinterlassenenrenten der AHV

Renten für die Hinterlassenen

1 Hinterlassenenrenten sollen beim Tod des Ehegatten oder eines Elternteils verhindern, dass die Hinterlassenen (Ehegatte, Kinder) in finanzielle Not geraten. Es gibt drei Arten von Hinterlassenenrenten: Witwenrenten, Witwerrenten und Waisenrenten.

2 Damit eine Person Anspruch auf eine Hinterlassenenrente hat, müssen der verstorbenen Person mindestens während eines vollen Beitragsjahres Beiträge angerechnet werden können.

3 Ein volles Beitragsjahr liegt vor, wenn

- die verstorbene Person während insgesamt eines Jahres Beiträge geleistet hat, oder
- die verstorbene Person versichert war und deren Ehegatte mindestens während eines Jahres den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat, oder
- der verstorbenen Person Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können.

Witwenrenten

4 Verheiratete Frauen, deren Ehegatte verstorben ist, haben Anspruch auf Witwenrente,

- wenn sie zum Zeitpunkt der Verwitung eines oder mehrere Kinder (gleichgültig welchen Alters) haben. Als Kinder gelten auch im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder des verstorbenen Ehegatten, die durch dessen Tod Anspruch auf eine Waisenrente haben. Das gleiche gilt für Pflegekinder, die bisher von den Ehegatten betreut wurden, sofern sie von der Witwe später adoptiert werden, oder
- wenn sie zum Zeitpunkt der Verwitung das 45. Altersjahr zurückgelegt haben und mindestens 5 Jahre verheiratet waren. Die Ehejahre werden zusammengezählt, wenn sie mehrmals verheiratet waren.

5

 Geschiedene Frauen, deren ehemaliger Ehegatte verstorben ist, haben Anspruch auf eine Witwenrente,

- wenn sie Kinder haben und die geschiedene Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat, oder
- wenn sie bei der Scheidung älter als 45 Jahre waren und die geschiedene Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat, oder
- wenn das jüngste Kind sein 18. Lebensjahr vollendet, nachdem die geschiedene Mutter 45 Jahre alt geworden ist.

6

 Geschiedene Frauen, die keine dieser Voraussetzungen erfüllen, haben Anspruch auf eine Witwenrente bis zum 18. Geburtstag des jüngsten Kindes.

7

 Geschiedene Frauen, die keinen Anspruch auf Witwenrente nach altem Recht hatten, weil der ehemalige Ehegatte nicht zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen verpflichtet war, können eine Witwenrente mit Wirkung ab 1. Januar 1997 beanspruchen, wenn sie die Voraussetzungen des neuen Rechts erfüllen (vgl. Ziffern 5 und 6). Sie können sich bei der Ausgleichskasse, bei welcher der verstorbene ehemalige Ehegatte zuletzt AHV-Beiträge bezahlte, zum Leistungsbezug anmelden. Die Nachzahlung der Witwenrente erfolgt aber nur für die der Anmeldung vorangegangen 5 Jahre.

Witwerrenten

8

 Verheiratete und geschiedene Männer, deren (ehemalige) Ehefrau verstorben ist, erhalten eine Witwerrente, solange sie Kinder unter 18 Jahren haben.

9 Verheiratete und geschiedene Männer, deren (ehemalige) Ehefrau vor dem 1. Januar 1997 verstorben ist und die noch Kinder unter 18 Jahren haben, können bei der Ausgleichskasse, bei der die Frau zuletzt AHV-Beiträge zahlte, eine Witwerrente mit Wirkung ab 1. Januar 1997 beantragen. Die Nachzahlung der Witwerrente erfolgt aber nur für die der Anmeldung vorangegangenen 5 Jahre.

Waisenrenten

10 Die AHV richtet Kindern eine Waisenrente aus, wenn die Mutter oder der Vater stirbt. Beim Tode beider Eltern besteht Anspruch auf zwei Waisenrenten: eine vom verstorbenen Vater und eine von der verstorbenen Mutter. Der Anspruch auf eine Waisenrente erlischt mit dem 18. Geburtstag oder bei Abschluss der Ausbildung, spätestens jedoch mit dem 25. Geburtstag.

Für Pflegekinder gelten besondere Bestimmungen.

Beginn und Ende des Anspruchs

11 Der Anspruch auf eine Hinterlassenenrente entsteht am ersten Tag des dem Tode des (geschiedenen) Ehegatten oder des Elternteils folgenden Monats.

12 Der Rentenanspruch erlischt am Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen wegfallen. Mit der Wiederverheiratung erlischt die Witwen- oder Witwerrente. Die Waisenrenten laufen dagegen weiter.

Zusammenfallen von Leistungen

13 Erfüllt eine Person gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Hinterlassenenrente und für eine Alters- oder Invalidenrente, wird nur die höhere Rente ausgerichtet.

Anmeldung zum Bezug von Hinterlassenenrenten

14 Wer seinen Anspruch auf eine Hinterlassenenrente geltend machen möchte, muss diesen Anspruch bei jener Ausgleichskasse anmelden, an welche die verstorbene Person zuletzt AHV-Beiträge bezahlt hat.

Die Anmeldeformulare sind bei den Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen erhältlich.

Für Versicherte, die Versicherungszeiten in der Schweiz oder in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der EU oder EFTA zurückgelegt haben, genügt eine einzige Anmeldung in ihrem Domizilland. Diese löst das Anmeldeverfahren in allen betroffenen Staaten aus.

15 Hat die verstorbene Person keine AHV-Beiträge bezahlt, muss der Anspruch auf eine Hinterlassenenrente bei der kantonalen Ausgleichskasse oder deren Gemeindezweigstelle angemeldet werden.

Berechnung der Hinterlassenenrenten

16 Die Berechnungselemente der Hinterlassenenrenten sind

- die anrechenbaren Beitragsjahre und
- die Erwerbseinkommen sowie
- die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften der verstorbenen Person.

17 Hinterlassene erhalten eine Vollrente (Rentenskala 44), wenn die verstorbene Person eine volle Beitragsdauer aufwies, d. h. ab dem 1. Januar nach ihrem 20. Altersjahr bis zum Tod eine volle Beitragsdauer aufweist.

18 Besteht eine unvollständige Beitragsdauer, wies die verstorbene Person also nicht gleich viele Beitragsjahre auf wie ihr Jahrgang, wird eine Teilrente (Rentenskala 1-43) ausgerichtet. Diese Teilrente bemisst sich nach dem Verhältnis der tatsächlichen Beitragsjahre der verstorbenen Person zu der vollständigen Beitragsdauer.

19 Bei der Bestimmung der Beitragsdauer für die Witwerrente und die Waisenrenten infolge des Todes der Mutter werden die vor dem 31. Dezember 1996 zurückgelegten beitragslosen Ehejahre, während denen die Frau versichert war, als Beitragsjahre gezählt.

20 Personen, die vor dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres Beitragszeiten zurückgelegt haben, werden diese als sogenannte Jugendjahre angerechnet, um spätere Beitragslücken zu füllen.

21 Personen, die vor dem 1. Januar 1979 fehlende Beitragsjahre aufwiesen, versichert waren oder sich hätten versichern können, werden folgende Beitragszeiten (sogenannte Zusatzmonate) zusätzlich angerechnet:

Bei vollen Beitragsjahren der versicherten Person		Zusätzlich anrechenbar
von	bis	bis zu
20	26	12 Monate
27	33	24 Monate
34 und mehr		36 Monate

22 Das durchschnittliche Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus

- dem Durchschnitt der Erwerbseinkommen,
- dem Durchschnitt der Erziehungsgutschriften und
- dem Durchschnitt der Betreuungsgutschriften.

Durchschnitt der Erwerbseinkommen

23 Die Hinterlassenenrenten werden aufgrund der Erwerbseinkommen der verstorbenen Person berechnet.

24 Um den Durchschnitt der Erwerbseinkommen zu berechnen, werden alle Einkommen bis zum 31. Dezember des Jahres, das dem Eintritt des Rentenfalles vorangeht, zusammengezählt. Einkommen aus den Jugendjahren werden dabei nur berücksichtigt, wenn später entstandene Beitragslücken aufzufüllen sind.

Die Erwerbseinkommen sind auf den sogenannten Individuellen Konten (IK) jeder Person festgehalten.

25 Die Einkommen können aus Jahren mit tieferem Lohnniveau stammen. Deshalb wird die Einkommenssumme entsprechend der durchschnittlichen Lohn- und Preisentwicklung aufgewertet. Die so aufgewertete Summe der Erwerbseinkommen wird durch die Zahl der anrechenbaren Jahre und Monate geteilt. Das Ergebnis entspricht dem Durchschnitt der Erwerbseinkommen.

26 Hat die verstorbene Person beim Tode das 45. Altersjahr noch nicht erreicht, wird der Durchschnitt der Erwerbseinkommen um einen vom Alter abhängigen prozentualen Zuschlag erhöht. Dieser beträgt:

Bei Todesfall		Prozentsatz
nach Vollendung von .. Altersjahren	vor Vollendung von .. Altersjahren	
	23	100
23	24	90
24	25	80
25	26	70
26	27	60
27	28	50
28	30	40
30	32	30
32	35	20
35	39	10
39	45	5

Durchschnitt der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften

27 Bei der Berechnung der Hinterlassenenrente kann einer verstorbenen Person für jedes Jahr, in dem sie Kinder unter 16 Jahren hatte, eine **Erziehungsgutschrift** angerechnet werden. Sie entspricht der dreifachen jährlichen Minimalrente. Bei verheirateten Personen wird die Gutschrift während der Kalenderjahre der Ehe je zur Hälfte aufgeteilt. Der Durchschnitt der Erziehungsgutschriften ergibt sich, indem die Summe der Erziehungsgutschriften durch die gesamte Beitragsdauer geteilt wird. Bei geschiedenen und unverheirateten Eltern gelten seit dem 1. Januar 2000 besondere Bestimmungen. Neu kann unverheirateten oder geschiedenen Eltern auf Antrag die gemeinsame elterliche Sorge übertragen werden. In diesen Fällen können die Eltern auch bestimmen, welchem Elternteil die Erziehungsgutschriften anzurechnen sind. Fehlt eine solche Vereinbarung, werden sie geteilt.

28 Verstorbenen Personen können für Jahre, in denen sie pflegebedürftige Verwandte betreuten, **Betreuungsgutschriften** angerechnet werden. Für Jahre, in denen Erziehungsgutschriften angerechnet werden können, gilt kein Anspruch auf Betreuungsgutschriften. Die Höhe der Betreuungsgutschrift entspricht der dreifachen jährlichen Minimalrente. Bei verheirateten Personen wird die Gutschrift während der Kalenderjahre der Ehe je zur Hälfte aufgeteilt. Der Durchschnitt der Betreuungsgutschriften ergibt sich, indem die Summe der Betreuungsgutschriften durch die gesamte Beitragsdauer geteilt wird.

Rentenansätze

29 Bei voller Beitragsdauer betragen die ordentlichen Vollrenten je nach Durchschnittseinkommen:

	mindestens Fr./Monat	höchstens Fr./Monat
Witwen- oder Witwerrente	912.-	1824.-
Waisenrente	456.-	912.-

Werden für das gleiche Kind zwei Waisenrenten oder eine Waisenrente und eine Kinderrente ausgerichtet, dürfen die beiden Renten zusammen den Betrag von 1368 Franken nicht übersteigen, was 60% des Höchstbetrags der Altersrente entspricht.

Ergänzungsleistungen

30 Witwen, Witwer und Waisen, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

Mehr Informationen dazu enthält das Merkblatt 5.01 Ergänzungsleistungen zur AHV und IV.

Partnerschaftsgesetz

31 In diesem Merkblatt haben die Zivilstandsbezeichnungen auch die folgende Bedeutung:

- Ehe/Heirat: eingetragene Partnerschaft,
- Scheidung: gerichtliche Auflösung der Partnerschaft,
- Verwitwung: Tod der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners.

Berechnungsbeispiel

Tod des Ehegatten bzw. Vaters

32 Ein im Juni 1960 geborener Mann stirbt im März 2010. Er hinterlässt seine Ehefrau und zwei 1992 und 1993 geborene Kinder. Ab 1. April 2010 werden eine Witwenrente und zwei Waisenrenten ausgerichtet.

Der Verstorbene hat seit 1981 bis zu seinem Tod ununterbrochen AHV-Beiträge entrichtet, weshalb seinen Hinterbliebenen Vollrenten (Rentenskala 44) zugesprochen werden.

Der Durchschnitt der Erwerbseinkommen wird aufgrund der Individuellen Konten ermittelt und wie folgt berechnet:

Einkommenssumme aus 29 Beitragsjahren von 1981 bis und mit 2009	Fr. 1 033 532.–
Die Aufwertung mit dem massgebenden Faktor 1,068 (erster Eintrag in das IK im Jahre 1981) ergibt eine aufgewertete Einkommenssumme von	Fr. 1 103 812.–
Diese aufgewertete Einkommenssumme geteilt durch die massgebende Beitragsdauer (29 Jahre) ergibt einen Durchschnitt der Erwerbseinkommen von	Fr. 38 062.–

Der Durchschnitt der Erziehungsgutschriften wird wie folgt berechnet:

Anzahl Jahre x dreifache jährliche Minimalrente 17 x 41 040 Franken		
-----	: 2	Fr. 12 029.–
Beitragsdauer 29		

Der Durchschnitt der Erwerbseinkommen wird mit dem Durchschnitt aus Erziehungsgutschriften zusammengezählt. Dies ergibt ein durchschnittliches Jahreseinkommen (aufgerundet auf Tabellenwert) von

Fr. 50 616.–

Wie aus der Tabelle im Anhang ersichtlich ist, ergeben sich folgende Rentenbeträge:

- Witwenrente Fr. 1 488.–
- zwei Waisenrenten zu je Fr. 744.–

Anhang

Tabelle für Vollrenten (Skala 44) Tabelle der Aufwertungsfaktoren

Skala **44**

Monatliche Vollrenten

Beträge in Franken

Bestimmungsgrösse Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen	Alters- und Invalidenrente	Alters- und Invalidenrente für Witwen/ Witwer	Hinterlassenenrenten und Leistungen an Angehörige			
			Witwen/Witwer	Zusatzrente	Waisen- und Kinderrente	Waisenrente 60%*
				1/1	1/1	1/1
bis						
13 680	1140	1368	912	342	456	684
15 048	1170	1404	936	351	468	702
16 416	1199	1439	959	360	480	720
17 784	1229	1475	983	369	492	737
19 152	1259	1510	1007	378	503	755
20 520	1288	1546	1031	386	515	773
21 888	1318	1581	1054	395	527	791
23 256	1347	1617	1078	404	539	808
24 624	1377	1653	1102	413	551	826
25 992	1407	1688	1125	422	563	844
27 360	1436	1724	1149	431	575	862
28 728	1466	1759	1173	440	586	880
30 096	1496	1795	1196	449	598	897
31 464	1525	1830	1220	458	610	915
32 832	1555	1866	1244	466	622	933
34 200	1585	1902	1268	475	634	951
35 568	1614	1937	1291	484	646	969
36 936	1644	1973	1315	493	658	986
38 304	1674	2008	1339	502	669	1004
39 672	1703	2044	1362	511	681	1022
41 040	1733	2079	1386	520	693	1040
42 408	1751	2101	1401	525	700	1051
43 776	1769	2123	1415	531	708	1062
45 144	1788	2145	1430	536	715	1073
46 512	1806	2167	1445	542	722	1083
47 880	1824	2189	1459	547	730	1094
49 248	1842	2211	1474	553	737	1105
50 616	1860	2232	1488	558	744	1116
51 984	1879	2254	1503	564	751	1127
53 352	1897	2276	1518	569	759	1138
54 720	1915	2280	1532	575	766	1149
56 088	1933	2280	1547	580	773	1160
57 456	1952	2280	1561	585	781	1171
58 824	1970	2280	1576	591	788	1182
60 192	1988	2280	1590	596	795	1193
61 560	2006	2280	1605	602	803	1204
62 928	2025	2280	1620	607	810	1215
64 296	2043	2280	1634	613	817	1226
65 664	2061	2280	1649	618	824	1237
67 032	2079	2280	1663	624	832	1248
68 400	2098	2280	1678	629	839	1259
69 768	2116	2280	1693	635	846	1269
71 136	2134	2280	1707	640	854	1280
72 504	2152	2280	1722	646	861	1291
73 872	2171	2280	1736	651	868	1302
75 240	2189	2280	1751	657	876	1313
76 608	2207	2280	1766	662	883	1324
77 976	2225	2280	1780	668	890	1335
79 344	2244	2280	1795	673	897	1346
80 712	2262	2280	1809	679	905	1357
82 080	2280	2280	1824	684	912	1368
und mehr						

* Beträge gelten auch für Vollwaisen- und ganze Doppel-Kinderrenten.

Eintrittsabhängige pauschale Aufwertungsfaktoren: Eintritt des Versicherungsfalles im Jahre 2010

Erster IK-Eintrag	Aufwertungsfaktor	Erster IK-Eintrag	Aufwertungsfaktor
1961	1,452	1986	1,004
1962	1,428	1987	1,000
1963	1,404	1988	1,000
1964	1,381	1989	1,000
1965	1,358	1990	1,000
1966	1,336	1991	1,000
1967	1,314	1992	1,000
1968	1,292	1993	1,000
1969	1,270	1994	1,000
1970	1,249	1995	1,000
1971	1,228	1996	1,000
1972	1,209	1997	1,000
1973	1,191	1998	1,000
1974	1,173	1999	1,000
1975	1,157	2000	1,000
1976	1,142	2001	1,000
1977	1,127	2002	1,000
1978	1,112	2003	1,000
1979	1,097	2004	1,000
1980	1,082	2005	1,000
1981	1,068	2006	1,000
1982	1,054	2007	1,000
1983	1,041	2008	1,000
1984	1,029	2009	1,000
1985	1,016		

Auskünfte und weitere Informationen

33 Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen befindet sich auf den letzten Seiten jedes Telefonbuchs oder im Internet unter <http://www.ahv-iv.info/andere/00150/index.html?lang=de>.

34 Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.



Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe Dezember 2009. Auszugsweiser Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 3.03/d.

Es ist ebenfalls auf Internet unter www.ahv-iv.info verfügbar.